

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Rat der Gemeinde Dahlem hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 eine Satzung über die Festsetzung der Hebesätze zur Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dahlem (Hebesatzsatzung) beschlossen,

die hiermit bekannt gemacht wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) weise ich darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2011 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV.NRW S442, 481) verfahren worden ist.

53949 Dahlem, den 20. Dezember 2011
Der Bürgermeister

- Müller -

SATZUNG

über die Festsetzung der Hebesätze zur Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dahlem (Hebesatzsatzung) vom 20.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965 zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2010 (BGBl I S. 1.768) sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV NRW S. 732) hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Jahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. GRUNDSTEUER

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
255 v. H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
391 v. H.

2. GEWERBESTEUER

413 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.